

## **Kleine Anfrage der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen vom 2. Juni 2010**

### **Barrierefreiheit der Postagenturen sicherstellen**

Immer mehr eigenbetriebliche Postfilialen der Deutschen Post AG werden geschlossen und die Aufgaben auf private Postagenturen übertragen, die neben ihrem Warenverkaufsgeschäft auch den Versorgungsauftrag mit Postdienstleistungen übernehmen. Allein in der Bremer Neustadt sind vier solcher Postagenturen eingerichtet worden. Keine der vier Postagenturen ist mit dem Rollstuhl barrierefrei erreichbar und nutzbar. Die Einrichtung einer solchen Postagentur erfolgt ohne Einbeziehung der Bauaufsichtsbehörden. Aspekte der Barrierefreiheit spielen dabei offensichtlich keine Rolle. Eine Genehmigung der Nutzungsänderung als Postagenturen der bisher betriebenen Ladengeschäfte wird nicht eingeholt. In der Antwort auf eine diesbezügliche Frage in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) vom 30. September 2009 wurde vom Senat auf die Notwendigkeit der Genehmigung einer solchen Nutzungsänderung hingewiesen. Postdienstleistungen seien Elemente der Grundversorgung, die allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein müssen. Der Senat hat sich danach an die Deutsche Post AG gewandt und ihr seine Rechtsauffassung mitgeteilt. Eine Reaktion der Deutschen Post AG ist nicht bekannt. Dennoch sind weitere Postagenturen in Bremer Läden eingerichtet worden, die nicht barrierefrei sind. Bei den schon bestehenden nicht barrierefreien Postagenturen wurde nichts verändert.

Wir fragen daher den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die fortgesetzte Praxis der Deutschen Post AG, ihre Filialen zu schließen und die Versorgungsaufgaben an private Postagenturen zu übertragen, ohne auf die erforderliche Barrierefreiheit zu achten? Hält er dieses Vorgehen weiterhin für unrechtmäßig?
2. Wenn der Senat das Vorgehen der Deutschen Post AG für weiterhin rechtswidrig hält, welche Schritte hat er bisher unternommen, sie auf die Einhaltung der Gesetze zu verpflichten? Welche rechtlichen Schritte sind beabsichtigt?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat im Rahmen der Landesbauordnung oder anderer Gesetze, die Deutsche Post AG tatsächlich zu verpflichten, die Aufgaben nur barrierefreien Postagenturen zu übertragen?
4. Welche praktischen und schnell zu realisierenden Möglichkeiten sieht der Senat, die bereits von der Deutschen Post AG beauftragten Postagenturen zu verpflichten, nachträglich Barrierefreiheit herzustellen oder die Deutsche Post AG zu veranlassen, deren Beauftragung zu beenden und auf andere Betreiber mit barrierefreien Ladenlokalen zu übertragen?
5. Was hat der Senat unternommen, die Versorgung der Bevölkerung in Bremen insgesamt mit Postdienstleistungen der Deutschen Post AG oder anderer Postdienstleister (u. a. auch bei Paketdiensten) barrierefrei sicherzustellen?
6. Ist der Senat bereit, neben möglichen rechtlichen Schritten, die Initiativen von Behindertenverbänden zu unterstützen, Zielvereinbarungen nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes zur Umsetzung und Ausgestaltung der Barrierefreiheit von Postagenturen und bei Postdienstleistungen zu unterstützen? Wie könnte eine solche Unterstützung aussehen?

Horst Frehe,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

## Antwort des Senats vom 3. August 2010

1. Wie bewertet der Senat die fortgesetzte Praxis der Deutschen Post AG, ihre Filialen zu schließen und die Versorgungsaufgaben an private Postagenturen zu übertragen, ohne auf die erforderliche Barrierefreiheit zu achten? Hält er dieses Vorgehen weiterhin für unrechtmäßig?

Der Senat ist weiterhin der Auffassung, dass Postagenturen nach Maßgabe der Bremischen Landesbauordnung barrierefrei erreichbar und ohne fremde Hilfe nutzbar sein müssen. Sollen Postagenturen in bestehende Einzelhandelsgeschäfte eingerichtet werden, ist die Einhaltung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen der Bremischen Landesbauordnung in dem erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden. Verantwortlich für die Einreichung des Bauantrages ist der Bauherr, also in der Regel der Agenturbetreiber oder Grundstückseigentümer.

2. Wenn der Senat das Vorgehen der Deutschen Post AG für weiterhin rechtswidrig hält, welche Schritte hat er bisher unternommen, sie auf die Einhaltung der Gesetze zu verpflichten? Welche rechtlichen Schritte sind beabsichtigt?

Der Senat hat keine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Vertragsgestaltung der Deutschen Post AG. Gleichwohl hat er die Deutsche Post AG unter Hinweis auf die vorstehend bekräftigte Rechtsauffassung aufgefordert, in künftigen Fällen auf die nach der Bremischen Landesbauordnung erforderliche barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Postagenturen in Einzelhandelsgeschäften zu achten und auf eine präventive Prüfung der Sach- und Rechtslage im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigungsverfahren hinzuwirken.

3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat im Rahmen der Landesbauordnung oder anderer Gesetze, die Deutsche Post AG tatsächlich zu verpflichten, die Aufgaben nur barrierefreien Postagenturen zu übertragen?

Die Einhaltung der Vorschriften nach der Bremischen Landesbauordnung können nur gegenüber dem jeweiligen Agenturbetreiber oder Grundstückseigentümer verbindlich geltend gemacht werden. Der Senat sieht auch auf der Grundlage anderer Gesetze keine rechtliche Möglichkeit, auf die Vertragsgestaltung der Deutschen Post AG in dem gewünschten Sinne Einfluss zu nehmen.

4. Welche praktischen und schnell zu realisierenden Möglichkeiten sieht der Senat, die bereits von der Deutschen Post AG beauftragten Postagenturen zu verpflichten, nachträglich Barrierefreiheit herzustellen oder die Deutsche Post AG zu veranlassen, deren Beauftragung zu beenden und auf andere Betreiber mit barrierefreien Ladenlokalen zu übertragen?

Die rechtlichen Möglichkeiten des Senats beschränken sich auf ein repressives bauaufsichtliches Einschreiten auf der Grundlage der Bremischen Landesbauordnung. Adressat der bauaufsichtlichen Verfügungen sind in diesen Fällen die Agenturbetreiber oder Grundstückseigentümer, nicht die Deutsche Post AG.

5. Was hat der Senat unternommen, die Versorgung der Bevölkerung in Bremen insgesamt mit Postdienstleistungen der Deutschen Post AG oder anderer Postdienstleister (u. a. auch bei Paketdiensten) barrierefrei sicherzustellen?

Die Bauaufsichtsbehörden sind angewiesen, in allen ihnen bekannt werden den Fällen durch bauaufsichtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass Postdienstleistungen barrierefrei angeboten werden.

In drei Fällen hatte das bauaufsichtliche Einschreiten in der Neustadt bereits den gewünschten Erfolg: Eine Postagentur wird zum Ende des Jahres geschlossen und an anderer Stelle durch eine barrierefreie Postagentur ersetzt. Die zweite, bisher nicht barrierefreie Postagentur wird durch bauliche Maßnahmen barrierefrei zugänglich und nutzbar und in einem dritten Fall ist die nachträglich beantragte Nutzungsänderung genehmigungsfähig. Die Bauaufsichtsbehörde wird den mit der Anfrage verbundenen Hinweis auf weitere nicht barriere-

frei erreichbare und nutzbare Postagenturen in der Neustadt aufnehmen und auch insoweit zunächst die erforderlichen bauaufsichtlichen Feststellungen treffen.

6. Ist der Senat bereit, neben möglichen rechtlichen Schritten, die Initiativen von Behindertenverbänden zu unterstützen, Zielvereinbarungen nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes zur Umsetzung und Ausgestaltung der Barrierefreiheit von Postagenturen und bei Postdienstleistungen zu unterstützen? Wie könnte eine solche Unterstützung aussehen?

Der Senat unterstützt die Initiativen von Behindertenverbänden, eine Zielvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit von Postagenturen zu erwirken. Er hat dies durch ein bereits erfolgtes Schreiben an die Deutsche Post AG dokumentiert.

Der Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes zwischen den nach BGG anerkannten Behindertenverbänden und der Deutschen Post AG hätte zwar keine unmittelbare Auswirkung auf das Land Bremen, wäre aber als Absichtserklärung der Deutschen Post AG zu betrachten.

Zur nachträglichen Herstellung der barrierefreien Nutzbarkeit von Poststellen, die aufgrund einer Baugenehmigung in ihrem Bestand geschützt sind, könnte auf die Zielvereinbarung verwiesen werden. Bezogen auf zukünftige einzurichtende Postagenturen könnte über eine Zielvereinbarung darauf hingewirkt werden, dass deren barrierefreie Nutzbarkeit bereits in den Agenturverträgen vorgegeben wird.

